

Mietpreisordnung

für die Benutzung der:

- **Sporthalle Schillerschule**
- **Jahnturnhalle**
- **Sporthalle Brühl Süd**

in der Fassung vom **13.07.2020**

§ 1 Miete

- (1) Für die Benutzung der Sporthallen und ihrer Einrichtungen erhebt die Gemeinde Brühl eine Miete nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Tarife.
- (2) Für gemeinnützige ortsansässige Vereinigungen/Vereine gilt Tarif A.
- (3) Bei Überlassung der Hallen für auswärtige Vereinigungen/Vereine, berufssportliche Veranstaltungen und an gewerbliche Unternehmen gilt Tarif B.
- (4) Erzielt der Veranstalter Einnahmen aus Rundfunk- oder Fernsehaufnahmen, sind 15 % dieser Einnahmen an die Gemeinde abzuführen.
- (5) Die Überlassung der Hallen und ihrer Einrichtungen an öffentliche Schulen der Gemeinde Brühl erfolgt unentgeltlich. An Kinder-, Schüler- und Jugendgruppen der Brühler Turn- und Sportvereine sowie an Sportgruppen von örtlichen Jugendorganisationen werden die Hallen und ihre Einrichtungen zur Durchführung des Lehr- und Übungsbetriebs, für Runden- und Freundschaftsspiele, Vergleichskämpfe u.a. kostenlos überlassen.
Die kostenlose Überlassung entfällt, wenn die Teilnahme bzw. der Besuch der Sportveranstaltung von der Zahlung besonderer Eintrittsgelder, Kursgebühren oder sonstigen Leistungen abhängig gemacht wird und wenn gleichzeitig auch Erwachsene die Sporthalle mitbenutzen.
Kinder, Schüler und Jugendliche im Sinne dieser Bedingungen sind alle Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wobei über 18 Jahre alte Schüler als Jugendliche gelten. Als Erwachsene gelten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, keine Schüler sind und nicht zur Betreuung der Sportgruppen eingesetzt sind. Insoweit wird grundsätzlich für jeweils 10 Kinder, Schüler oder Jugendliche ein Erwachsener als Betreuer anerkannt.
- (6) In Einzelfällen, insbesondere bei ganztägigen Veranstaltungen und Lehrgängen, behält sich die Gemeinde Sonderregelungen vor.

§ 2 Neben- und Sonderleistungen

- (1) Mit der Zahlung des Mietpreises ist die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen abgegolten. Für Nebenleistungen werden die Entgelte gesondert bzw. nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- (2) Sonderleistungen, die im Tarif nicht enthalten sind, werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

- (3) Personalkosten, die außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit entstehen, werden nach den jeweils gültigen Tarifen in Rechnung gestellt.

§ 3 **Benutzungszeit**

- (1) Bei der Berechnung der Mietpreise für Veranstaltungen gilt als Benutzungszeit die Zeit von der Eröffnung bis zur Schließung der Hallen bzw. die beantragte und überlassene Nutzungszeit.
- (2) Stundenvergütungen werden für jede angefangene Benutzungsstunde voll berechnet. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde die Benutzungszeit kürzt. In diesem Falle kann die zugeteilte bzw. tatsächliche Benutzungszeit in Rechnung gestellt werden.

§ 4 **Zahlung**

Die in Rechnung gestellten Beträge sind entsprechend der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Mehrere gemeinsame Benutzer haften als Gesamtschuldner.

Mietpreise - Sporthalle/Schillerschule - Sporthalle Brühl Süd	Tarif A	Tarif B
--	----------------	----------------

Trainings-u. Übungsbetrieb je Stunde	15,00 EUR	30,00 EUR
Mehrzweckräume je Stunde	7,50 EUR	15,00 EUR

Veranstaltungen/Kurse ohne Eintrittsgeld u. Spielbetrieb Vereine je Stunde	20,00 EUR	40,00 EUR
Tageshöchstsatz	200,00 EUR	400,00 EUR

Veranstaltungen mit Eintrittsgeld (je Tag/Pauschale)	300,00 EUR	600,00 EUR
--	-------------------	-------------------

Mietpreise Jahnturnhalle	Tarif A	Tarif B
---------------------------------	----------------	----------------

Trainings-u. Übungsbetrieb je Stunde	12,50 EUR	25,00 EUR
--------------------------------------	------------------	------------------

Veranstaltungen/Kurse ohne Eintrittsgeld u. Spielbetrieb Vereine je Stunde	17,50 EUR	35,00 EUR
Tageshöchstsatz	175,00 EUR	350,00 EUR

Zu den Mietpreisen tritt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe (derzeit 19 %) ab dem Zeitpunkt hinzu, zu dem die Gemeinde zur Umsatzbesteuerung optiert oder von der Finanzbehörde zur Umsatzsteuer aufgrund der gesetzlichen Regelung veranlagt wird.

Diese Mietpreisordnung tritt am **01.01.2022** in Kraft.

Der Bürgermeister: